

Eingang

Bezirksamt Zuffenhausen

Antrag

Fraktion: Bündnis 90 / Die Grünen
Datum: 2. Juli 2025
Betreff: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Juist- und Syltstraße (Neuwirtshaus) zwischen Kita Borkumstraße und Neuwirtshauschule

Die Stadtverwaltung, Amt für öffentliche Ordnung, wird gebeten zu prüfen, ob in der Juist- und Syltstraße in Neuwirtshaus zwischen der Kindertagesstätte Borkumstraße und der Neuwirtshauschule die bestehende Fahrbahn gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) ausgewiesen werden kann.

Begründung:

1. Unterschreitung der Mindestfahrbahnbreite:

Die Fahrbahnbreite der Juist- und der Syltstraße beträgt an mehreren Stellen deutlich unter 5,00 m. Aufgrund der engen Verhältnisse ist ein gefahrloses Begegnen zweier Fahrzeuge kaum möglich. Fußgehende müssen auf der Fahrbahn laufen, da Gehwege vollständig fehlen. Dies führt zu einer erhöhten Gefährdung aller nichtmotorisierten Verkehrsbeteiligten. Gleichzeitig ist damit eine wesentliche bauliche Voraussetzung für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich bereits gegeben.

2. Anwesenheit schutzbedürftiger Einrichtungen:

Im unmittelbaren Umfeld der Straße befinden sich:

o die Kindertagesstätte: „Tageseinrichtung für Kinder Borkumstraße“

o die Grundschule: „Neuwirtshauschule“.

Der Schulwegverkehr und das Aufkommen von Kindern im öffentlichen Raum sind regelmäßig und erheblich. Der Schutz dieser besonders schutzbedürftigen Personen muss oberste Priorität haben. Neuwirtshaus ist ein Stadtteil für Familien, da die Erbpacht-Regelung den Zuzug von Familien mit Kindern ausdrücklich fördert.

3. Unübersichtlichkeit der Straßenführung:

Die Juiststraße weist an beiden Enden (sowohl von der Borkumstraße als auch von der Syltstraße) sehr unübersichtliche Kurven auf, wodurch Sichtachsen für Fahrende stark eingeschränkt sind. Dies erhöht das Risiko von Konflikten und Unfällen erheblich, besonders in Kombination mit parkenden Fahrzeugen und der Nutzung durch spielende Kinder und zu Fuß Gehende.

Daher sollte für den gesamten Abschnitt durch Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich auch verkehrsrechtlich sichergestellt werden, dass sich alle Verkehrsbeteiligten gleichberechtigt und vorsichtig begegnen können.